

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Visa und Mastercard® Personal Karten der Cornèr Europe AG

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kreditkarten, Debitkarten, Chargekarten und wiederaufladbare Karten sowie Prepaid Visa Karten gelten für die vertragliche Beziehung zwischen einem Verbraucher, der Inhaber einer oder mehrerer Visa oder Mastercard Kreditkarten ist, und der Cornèr Europe AG.

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa und Mastercard Karten (die **«Geschäftsbedingungen»**) haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1.1. **«Angeschlossener Händler / Angeschlossene Banken»** bezeichnet ein Rechtssubjekt, das dem (den) Visa- und/oder Mastercard-Netzwerk(en) angehört und daher die bargeldlose Bezahlung von Produkten und Dienstleistungen durch den Karteninhaber mittels der Karte akzeptiert; ein Finanzinstitut, das Bargeldabhebungen von Geldautomaten oder an seinen Schaltern durch den Karteninhaber mittels der Karte akzeptiert;
- 1.2. **«Ausgabenlimit»** hat die in Artikel 3.2 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
- 1.3. **«Ereignis»** bezeichnet den Verlust oder Diebstahl einer Karte, ihre unerlaubte Verwendung oder irgendeine andere unbefugte Nutzung durch den Karteninhaber oder Dritte oder die Offenlegung der PIN oder anderer personalisierter Sicherheitsmerkmale, die dem Karteninhaber ggf. zur Verfügung gestellt werden, gegenüber Dritten, selbst wenn diese Offenlegung unabsichtlich erfolgt oder nur vermutet wird;
- 1.4. **«Geldautomat»** bezeichnet ein mit einem elektronischen Gerät zur Annahme von Visa und Mastercard Karten ausgestattetes Terminal, das anhand der Symbole für die Akzeptanz von Visa und/oder Mastercard Karten erkennbar ist und dem Karteninhaber ermöglicht, durch Eingabe der PIN Bargeld abzuheben;
- 1.5. **«Geschäftstag»** bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsstelle des Kartenherausgebers für die Ausführung von Zahlungstransaktionen geöffnet ist;
- 1.6. **«Karte»** bezeichnet jede persönliche und nicht übertragbare Kreditkarte, Debitkarte oder Prepaidkarte, die vom Kartenherausgeber auf Antrag des Karteninhabers, der den Kartenantrag ausgefüllt hat (der **«Hauptkarteninhaber»**), ausgegeben wird. Soweit (für Kreditkarten) relevant, umfasst der Begriff **«Karte»** im Sinne dieser Geschäftsbedingungen die auf den Namen des Hauptkarteninhabers ausgegebene(n) Karte(n) (auch als **«Hauptkarte»** bezeichnet) sowie alle zusätzlichen Karten (die **«Partnerkarte»**), die für (einen) zusätzliche(n) Karteninhaber (**«Partnerkarteninhaber»**) ausgegeben werden;
- 1.7. **«Kartenantrag»** bezeichnet das papierbasierte oder elektronische Antragsformular, das dem Hauptkarteninhaber zur Verfügung gestellt wird und von ihm auszufüllen ist, damit ihm eine oder mehrere Karten ausgestellt werden können;
- 1.8. **«Kartenguthaben»** hat die in Artikel 2.7 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
- 1.9. **«Kartenherausgeber»** bezeichnet Cornèr Europe AG mit Sitz in Städtle 17, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Tel. +423 388 99 99, info@cornercard.eu, cornercard.eu, eingetragen im liechtensteinischen Handelsregister unter der Nummer FL-0002.577.203-7. Der Kartenherausgeber ist im Fürstentum Liechtenstein als E-Geld-Institut zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, die ihren Sitz an der Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein hat;
- 1.10. **«Karteninhaber»** bezeichnet die Person, an die eine Karte ausgegeben wurde und die der berechtigte Nutzer dieser Karte ist. Der Begriff **«Karteninhaber»** im Sinne dieser Geschäftsbedingungen umfasst soweit zutreffend sowohl den Hauptkarteninhaber als auch die Partnerkarteninhaber. Partnerkarteninhaber können nur der Ehepartner oder eine andere Person der Familie des Hauptkarteninhabers sein, die in demselben Haushalt lebt;
- 1.11. **«Kartenvermittler»** bezeichnet das Finanzinstitut, über das der Karteninhaber die Ausgabe einer Karte durch den Kartenherausgeber beantragt hat und das den Karteninhaber in Zusammenhang mit der Ausgabe und Nutzung dieser Karte gemäss den vom Kartenvermittler selbst festgelegten Bedingungen unterstützen kann;
- 1.12. **«Mitgliedstaat»** bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; die Staaten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (**«EWU»**) sind, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften als Mitgliedstaaten;
- 1.13. **«Outsourcing-Partner»** bezeichnet die Cornèr Banca SA, Via Canova 16, 6900 Lugano, Schweiz, weitere Gruppengesellschaften der Cornèr Group (s. Details unter cornercard.ch), und Drittgesellschaften, welche zu Gunsten des Kartenherausgebers verschiedene Dienstleistungen im Rahmen der Abwicklung des Kartenvertrages zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber erbringen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit dem Kunden (Call-Center-Dienstleistungen), Berechnung von Kreditrisiken, Zahlungsverkehr, Betrugsbekämpfung, IT). Die Liste der einzelnen Outsourcing-Partner ist über die Website von Cornèr Europe einsehbar;
- 1.14. **«PIN»** (Personal Identification Number) bezeichnet die persönliche Geheimzahl, die dem Karteninhaber zur Nutzung einer Karte zur Verfügung gestellt wird;
- 1.15. **«Rechnungsdatum»** hat die in Artikel 11.1 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
- 1.16. **«Verletzung»** hat die in Artikel 9 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
- 1.17. **«Zahlungsauftrag»** bezeichnet eine vom Karteninhaber an den Kartenherausgeber erteilte Anweisung zur Ausführung einer Zahlungstransaktion;
- 1.18. **«Zahlungsdienste»** bezeichnet die folgenden vom Kartenherausgeber erbrachten Zahlungsdienstleistungen: (i) Ausführung von Zahlungstransaktionen im Rahmen der vom Kartenherausgeber definierten Ausgabenlimits i.S.v. Ziffer 4 hiernach; (ii) die Ausgabe von Karten; (iii) Ausführung von Zahlungstransaktionen zwischen Karteninhabern;
- 1.19. **«Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers»** bezeichnet das Institut, das aufseiten des Zahlungsempfängers die Ausführung einer Zahlungstransaktion übernimmt;
- 1.20. **«Zahlungsempfänger»** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Zahlungsempfänger den bei einer Zahlungstransaktion überwiesenen Betrag erhält;
- 1.21. **«Zahlungstransaktion»** bezeichnet die vom Karteninhaber über einen Zahlungsempfänger mittels einer Karte veranlasste Überweisung eines Betrags an den Zahlungsempfänger oder die Abhebung eines Betrags mittels einer Karte an einem Geldautomaten oder am Schalter eines angeschlossenen Kartenherausgebers.

2. PIN / Kartenausgabe / Kosten und Gebühren / Nutzung der Karte / Rolle des Hauptkarteninhabers

- 2.1. Zur Nutzung einer Karte stellt der Kartenherausgeber dem Karteninhaber eine PIN als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung. Der Karteninhaber muss die PIN getrennt von der Karte an einem für Dritte unzugänglichen sicheren Ort verwahren und alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die PIN vor einem Zugriff Dritter zu schützen. Insbesondere darf der Karteninhaber seine PIN nicht an irgendeine andere Person weitergeben, nicht einmal an Personen, die angeben, für den Kartenvermittler oder den Kartenherausgeber zu arbeiten und sich als solche ausweisen.
- 2.2. Der Kartenherausgeber ist der Emittent von Karten und PINs. Auf ausdrücklichen Wunsch des Hauptkarteninhabers und nach Annahme des Kartenantrags gibt der Kartenherausgeber eine oder mehrere Hauptkarten aus. Der Hauptkarteninhaber kann auf eigene Verantwortung die Ausgabe einer oder mehrerer Partnerkarten für den (die) Partnerkarteninhaber beantragen. Die Karte(n) und/oder PIN(s) werden an den Kartenvermittler oder direkt an die jeweiligen Karteninhaber gesendet. Aus Sicherheitsgründen werden die PIN(s) und die Karte(n) in getrennten Schreiben an den (die) Karteninhaber versandt. Karten, die über ein Unterschriftsfeld auf der Rückseite verfügen, müssen unverzüglich nach Erhalt unterschrieben werden, andernfalls kann ein angeschlossener Händler / eine angeschlossene Bank die Karte ablehnen.

- 2.3. Der Karteninhaber kann jederzeit die Ausstellung einer Ersatzkarte beauftragen. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, hierfür einen in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Aufwandsatz zu verlangen. Ein solcher Aufwandsatz wird nicht in Rechnung gestellt, wenn die Ausstellung der Ersatzkarte aufgrund eines dem Kartenherausgeber zurechenbaren Kartendefekts oder aufgrund des Ablaufes der Gültigkeitsperiode der Karte oder aufgrund eines Kartendiebstahles oder Verlustes erfolgt.
- 2.4. Die Karten und PINs bleiben das Eigentum des Kartenherausgebers und werden gegen eine im Kartenantrag, in separaten Rundschreiben oder in einer anderen angemessenen Form angegebene Jahresgebühr ausgegeben. Der Kartenherausgeber erhebt Gebühren für die Nutzung der Karte gemäss den in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Gebührensätzen. Der Karteninhaber verpflichtet sich, vor jeder einzelnen Zahlungstransaktion die für diese spezielle Zahlungstransaktion geltenden Gebühren zu prüfen.
- 2.5. Der Karteninhaber muss den Kartenherausgeber und den Kartenvermittler unverzüglich schriftlich über Änderungen der im Kartenantrag angegebenen vertragsrelevanten Informationen, insbesondere Änderungen der personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Kontoverbindung), informieren.
- 2.6. Der Karteninhaber ist berechtigt, die Karte wie folgt zu nutzen:
 - im In- und Ausland, um angeschlossene Händler innerhalb der Visa- oder Mastercard-Netzwerke für ihre Produkte und Dienstleistungen bargeldlos zu bezahlen; und
 - um Bargeld an Geldautomaten sowie an den Schaltern angeschlossener Banken weltweit abzuheben.
- 2.7. Der Kartenherausgeber stellt für die Behebung von Bargeld eine in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführte Bargeldbehebungsgebühr, berechnet vom jeweils behobenen Betrag, in Rechnung. Die Karte stellt ein bargeldloses Zahlungsmittel dar. Der Karteninhaber darf nur Beträge abheben, die das jeweils aktuelle Guthaben der Karte (das «Kartenguthaben») innerhalb der vom Kartenherausgeber zu einem beliebigen Zeitpunkt festgelegten Limits nicht überschreiten, und dies nur für rechtmässige Transaktionen. Angeschlossene Händler / Banken und Geldautomaten, die Bargelddienstleistungen anbieten, sind anhand der Akzeptanzsymbole auf der Karte erkennbar. Angeschlossene Händler / Banken sind berechtigt, einen Identitätsnachweis zu verlangen. Die Höchstbeträge des beziehbaren Bargeldes sind je nach Land und/oder Betreiber der Geldausgabemaschinen und/oder Bargeldauszahlungsstellen unterschiedlich hoch. Andere Dienstleistungen und Funktionen als die oben angegebenen, die über die Karte zur Verfügung stehen, können künftig angeboten werden.
- 2.8. Die Karte (einschliesslich der PIN) ist nicht übertragbar und wird ausschliesslich zur persönlichen Nutzung des Karteninhabers ausgegeben. Die Karte muss an einem sicheren Ort aufbewahrt und vor unerlaubtem Zugriff oder unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt werden. Der Karteninhaber haftet im Umfang der in Artikel 8.2 dieser Geschäftsbedingungen normierten Haftungsregelungen bzw. Haftungsbeschränkungen für alle Folgen, die aus der schuldhaften Nichterfüllung der Pflicht, die PIN und/oder die Karte zu schützen, resultieren.
- 2.9. Der Hauptkarteninhaber haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller anwendbaren Kosten und Auslagen und die Erfüllung aller Pflichten, die sich aus der Nutzung der Partnerkarten ergeben, die u. a. durch monatliche Abrechnungen nachgewiesen werden, auch wenn die Partnerkarteninhaber dieser Karten getrennte Rechnungen erhalten. Sofern im Kartenantrag nichts anderes angegeben ist, ermächtigt jeder Partnerkarteninhaber den Hauptkarteninhaber, in seinem Auftrag im Rahmen seiner Beziehungen mit dem Kartenherausgeber Erklärungen abzugeben (z.B. Beschwerden wegen unerlaubter Zahlungstransaktionen, Ereignismeldungen usw.) und Informationen zu erhalten (darunter insbesondere die monatlichen Abrechnungen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen).

3. Gültigkeit / Ausgabenlimit und Aufladungen / Ablehnung von Zahlungsaufträgen

- 3.1. Die Karte bleibt bis zu dem auf der Karte angegebenen Ablaufdatum gültig und wird automatisch verlängert, sofern sie nicht gemäss diesen Geschäftsbedingungen gekündigt wird. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor, die Karte gegen eine neue Karte auszutauschen, selbst während der Gültigkeitsdauer. Nach Ausgabe einer neuen Karte oder Beendigung des Rechts des Karteninhabers, die Karte zu nutzen (z.B. nach Kündigung dieser Geschäftsbedingungen), muss der Karteninhaber die (alte) Karte unverzüglich an den Kartenherausgeber zurückgeben oder vernichten.
- 3.2. Der Kartenherausgeber informiert den Karteninhaber über das Ausgabenlimit bei Kreditkarten: Das maximale Ausgabenlimit beträgt für Classic Cards EUR 10'000, USD 10'000, CHF 10'000, GBP 10'000 und für Gold Cards EUR 75'000, USD 75'000, CHF 75'000, GBP 75'000. Das Ausgabenlimit sinkt mit der zunehmenden Nutzung der Karte gemäss Artikel 2.6 dieser Geschäftsbedingungen. Kartenausgaben über das Ausgabenlimit hinaus sind nicht zulässig; wenn der Kartenherausgeber jedoch ausnahmsweise Kartenausgaben über das Ausgabenlimit hinaus akzeptiert, ohne dazu verpflichtet zu sein, muss der Karteninhaber den das Ausgabenlimit übersteigenden Betrag unverzüglich in voller Höhe an den Kartenherausgeber zurückzahlen.
- 3.3. Bei Prepaidkarten muss die Karte im Rahmen des Ausgabenlimits genutzt werden, das dem Betrag entspricht, den der Karteninhaber ursprünglich auf die Karte übertragen hat («anfänglicher Aufladebetrag»). Das Ausgabenlimit sinkt mit der zunehmenden Nutzung der Karte gemäss Artikel 2.6 dieser Geschäftsbedingungen, steigt jedoch, wenn anschliessend Übertragungen («Aufladungen») auf die Karte durch Überweisungen vorgenommen werden. Die Beträge, die auf die Karte geladen werden, dürfen EUR 50'000 oder den Gegenwert in anderer Währung pro Monat nicht übersteigen. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor, für bestimmte Kartenprogramme niedrigere Limits festzulegen. Die auf die Karte übertragenen Beträge werden nicht verzinst. Kartenausgaben über das Ausgabenlimit hinaus sind nicht zulässig; wenn der Kartenherausgeber jedoch ausnahmsweise Kartenausgaben über das Ausgabenlimit hinaus akzeptiert, ohne dazu verpflichtet zu sein, muss der Karteninhaber den das Ausgabenlimit übersteigenden Betrag unverzüglich in voller Höhe an den Kartenherausgeber zurückzahlen.
- 3.4. Der Kartenherausgeber stellt für jede Aufladung der Prepaidkarte eine in der Tabelle auf Seite 2 der im Kartenantragsformular für die Prepaidkarte angeführten Aufladegebühr in Rechnung.
- 3.5. Die Debitkarte setzt das Bestehen eines bestimmten Bankkontos (nachfolgend «Konto») voraus, das beim Intermediär (auch Kartenvermittler genannt) geführt wird. Die Bevollmächtigten des Kontos sowie jede vom Kontoinhaber bezeichnete Person können ebenfalls einen Debitkarte sein. Der Intermediär legt für jede Debitkarte ein Tages- und Monatslimit fest und teilt dieses dem Karteninhaber mit. Die Debitkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto eine ausreichende Deckung (Guthaben oder Kreditlimit) vorhanden ist. Es obliegt dem Kontoinhaber, etwaige Bevollmächtigte über die Kartenlimits zu informieren. Der Intermediär ist berechtigt, das betreffende Konto mit sämtlichen Beträgen zu belasten, die sich aus der Nutzung der Karte ergeben, sowie mit sämtlichen Preisen oder Gebühren. Das Belastungsrecht des Intermediärs ist unbedingt, auch im Falle eines Rechtsstreits des Karteninhabers mit Dritten (z. B. Akzeptanzstellen). Infolgedessen ermächtigt der Karteninhaber den Intermediär, den bestrittenen Betrag an den Kartenherausgeber zurückzuerstatten. Der Kartenherausgeber kann sämtliche Beträge aus wiederkehrenden Dienstleistungen belasten, auch wenn die Karte gesperrt oder gekündigt wurde.

3.6. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines oder mehrerer mittels der Karte erteilter Zahlungsaufträge abzulehnen, wenn:

- die jeweilige Zahlungstransaktion nicht gemäss Artikel 4 dieser Geschäftsbedingungen autorisiert wurde;
- das Ausgabengrenzen für die Ausführung des Zahlungsauftrags nicht ausreicht; oder
- wenn die Karte gemäss Artikel 13 dieser Geschäftsbedingungen gesperrt oder eingezogen wurde.

Die Ablehnung sowie der Ablehnungsgrund wird dem Karteninhaber dadurch mitgeteilt:

- dass eine Ad-hoc-Mitteilung auf dem Kartenterminal oder dem Geldautomaten angezeigt wird; oder
- dass der angeschlossene Händler/die angeschlossene Bank dem Karteninhaber die Information über die Ablehnung spätestens am darauffolgenden Geschäftstag übermittelt.

In diesem Fall muss der Kartenherausgeber dem Karteninhaber keine weitere Mitteilung der Ablehnung, insbesondere keine schriftliche Mitteilung, übermitteln. Stehen mehrere Kommunikationsmittel zur Verfügung, so wird das schnellste Kommunikationsmittel eingesetzt. Die Angabe des Ablehnungsgrundes kann unterbleiben, sofern der Kartenherausgeber dadurch gegen gesetzliche Rechtsvorschriften verstossen würde.

3.7. Der Karteneinsatz für rechts- und vertragswidrige Zwecke ist verboten. Insbesondere sind in Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz nationale und/oder internationale Sanktionen und Embargos bestehen, keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der relevanten Sanktionsmassnahmen (z.B. betroffene Länder, Personen, Gesellschaften, Transaktionstypen) kann z.B. in Bezug auf die Schweiz auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO www.seco.admin.ch) eingesehen werden.

4. Autorisierung von Zahlungstransaktionen / Widerruf / Haftung des Kartenherausgebers in Bezug auf die Nutzung der Karte

4.1. Der Kartenherausgeber handelt aufgrund der vom Karteninhaber erteilten Zahlungsaufträge. Zahlungsaufträge werden mit der Karte erteilt.

4.2. Allein die Übertragung eines Zahlungsauftrags durch Nutzung der Karte in der nachstehend beschriebenen Weise stellt eine Autorisierung der entsprechenden Zahlungstransaktion dar. Wenn die Karte für die bargeldlose Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen verwendet wird, autorisiert der Karteninhaber die Zahlungstransaktion entweder durch Unterzeichnung des entsprechenden Belegs, der ihm von dem angeschlossenen Händler vorgelegt wird, oder durch Eingabe der PIN in das elektronische Gerät zur Annahme von oder Mastercard Karten, auf dem die genannte Zahlungstransaktion angezeigt wird, oder durch Hinhalten der Karte an NFC-fähige Terminals (Nahfeldkommunikation), ohne Einschieben der Karte in eine Öffnung, ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne Eingabe einer PIN, oder in bestimmten Fällen durch Einführung der Karte in das betreffende Zahlungsterminal ohne Unterschrift oder Eingabe der PIN (z.B. bei Parkhäusern, Mastzellen usw.). Wenn die Karte für Bargeldabhebungen an Geldautomaten benutzt wird, muss die PIN eingegeben werden.

4.3. Bei einer bargeldlosen Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen über das Internet weist der Karteninhaber den Kartenherausgeber nach einer Verifizierung über die vom Kartenherausgeber zur Verfügung gestellte eID-App oder durch Eingabe des persönlichen Sicherheitscodes und des per SMS auf das Mobiltelefon des Karteninhabers versendeten Einmalpassworts an, den Rechnungsbetrag an den jeweiligen angeschlossenen Händler/die jeweilige angeschlossene Bank zu bezahlen.

4.4. Bei einer bargeldlosen Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen per Post oder Telefon kann eine Zahlungstransaktion auch ohne Vorlage der Karte autorisiert werden, wobei der Karteninhaber die gewünschte Zahlungstransaktion autorisiert, indem er die folgenden Kartenangaben auf seiner Karte übermittelt:

- die Nummer seiner Karte, die in der Regel aus sechzehn Ziffern besteht;
- die vier Ziffern des Ablaufdatums (Monat/Jahr); und ggf.
- die letzten drei Ziffern der auf der Rückseite der Karte angegebenen Zahlenfolge.

Der Karteninhaber ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Kartenherausgeber keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

4.5. Durch Erteilung von Zahlungsaufträgen gemäss diesen Geschäftsbedingungen autorisiert der Karteninhaber den Kartenherausgeber unwiderruflich, diese Zahlungsaufträge zugunsten des angeschlossenen Händlers/der angeschlossenen Banken auszuführen. Der Karteninhaber kann einen Zahlungsauftrag nach seiner Autorisierung nicht mehr widerrufen. Ein vom Karteninhaber autorisierter Zahlungsauftrag wird daher vom Kartenherausgeber ungeachtet eines anschließenden Widerrufs durch den Karteninhaber ausgeführt. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor (ist jedoch nicht verpflichtet), den vom Karteninhaber nach dem oben genannten Datum beantragten Widerruf eines Zahlungsauftrags zu akzeptieren, sofern der Zahlungsempfänger seine Zustimmung erteilt hat.

4.6. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Kartenherausgeber für das Verhalten eines angeschlossenen Händlers/einer angeschlossenen Bank nicht haftet, insbesondere wenn die angeschlossenen Händler/Banken oder Geldautomaten aus irgendeinem Grund die Karte nicht akzeptieren oder eine Zahlungstransaktion nur teilweise akzeptieren.

4.7. Der Kartenherausgeber und der Kartenvermittler sind in Bezug auf Streitigkeiten zwischen dem Karteninhaber und einem angeschlossenen Händler/einer angeschlossenen Bank unbeteiligte Dritte. Derartige Streitigkeiten werden ausschliesslich zwischen dem Karteninhaber und dem angeschlossenen Händler/der angeschlossenen Bank beigelegt. Derartige Streitigkeiten entbinden den Karteninhaber nicht von seiner Pflicht, die Ansprüche des Kartenherausgebers oder des Kartenvermittlers gegenüber dem Karteninhaber, die sich aus der Nutzung der Karte ergeben, zu befriedigen. Dies gilt zum Beispiel im Falle einer verspäteten Lieferung oder einer Nichtlieferung von Waren oder Dienstleistungen, die mittels der Karte an angeschlossene Händler gezahlt wurden. Im Fall von Streitigkeiten oder Beschwerden jeglicher Art in Bezug auf solche Waren oder Dienstleistungen oder die Ausübung eines Rechts in diesem Zusammenhang muss sich der Karteninhaber ausschliesslich an den betreffenden angeschlossenen Händler wenden. Eine Rückerstattung auf die Karte wird dem Karteninhaber nur bei einer Rückbuchung einer Zahlungstransaktion durch den angeschlossenen Händler/die angeschlossene Bank gewährt.

5. Eingang und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

5.1. Ein mittels einer Karte erteilter Zahlungsauftrag gilt beim Kartenherausgeber als eingegangen, wenn er tatsächlich durch den Zahlungsempfänger an ihn übertragen wurde, wobei als vereinbart gilt, dass je nach Währung alle Zahlungsaufträge oder Zustimmungen, die nach 18.00 Uhr oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, beim Kartenherausgeber eingehen, am darauffolgenden Geschäftstag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kartenherausgeber öffnet, als eingegangen gelten. Der Karteninhaber wird Schuldner des Kartenherausgebers in Bezug auf die vom Kartenherausgeber an den angeschlossenen Händler/die angeschlossene Bank gezahlten Beträge. Dies gilt auch im Fall von Bargeldabhebungen an Geldautomaten. Die infolge der Nutzung der Karte fälligen Beträge werden vom Kartenguthaben abgebogen.

5.2. Der Karteninhaber kann das Kartenguthaben jederzeit über die Funktionen des Online-Zugangs, die auf der vom Kartenherausgeber betriebenen Website zur Verfügung gestellt werden, einsehen. In dem online abrufbaren Kartenguthaben sind ausstehende Zahlungstransaktionen unter Umständen nicht berücksichtigt, da sie nicht in Echtzeit erfasst werden. Es enthält jedoch in der Regel alle bis zum Abend des vorherigen Geschäftstages beim Kartenherausgeber eingegangenen Zahlungstransaktionen.

6. Wechselkurse

6.1. Wenn die Karte in einem Mitgliedstaat in einer Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird, werden die Wechselkurse vom Kartenherausgeber auf der Grundlage eines Wechselkurses festgelegt, der dem Visa- oder Mastercard Referenzwechselkurs für Visa oder Mastercard Karten entspricht, der für die betreffende Zahlungstransaktion jeweils gilt. Der Referenzwechselkurs errechnet sich aus den höchsten und niedrigsten Kursen der jeweils letzten 24 Stunden, wobei als Grundlage für die Berechnung die von unabhängigen internationalen Quellen (von Reuters oder Bloomberg veröffentlichten Kurse oder gegebenenfalls staatliche Referenzwechselkurse) festgelegten Kurse herangezogen werden. Da die Wechselkurse laufend schwanken, verpflichtet sich der Karteninhaber, den anwendbaren Wechselkurs vor jeder Zahlungstransaktion, bei der eine Währungsumrechnung erforderlich ist, zu ermitteln.

6.2. Der Karteninhaber akzeptiert, dass sich die Wechselkurse jederzeit ändern können. Daher nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass der für eine Zahlungstransaktion angewandte Wechselkurs derjenige ist, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Zahlungstransaktion gilt. Der Karteninhaber erklärt sich damit einverstanden, dass jede Wechselkursänderung sofort und ohne vorherige Mitteilung angewandt wird, wenn die Änderungen auf dem Referenzwechselkurs basieren. Informationen über den nach einer solchen Änderung anwendbaren Wechselkurs kann der Karteninhaber über den auf dem Kartenantrag publizierten Link abrufen bzw. auf der Website von Mastercard über den Link <https://www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html>. Wechselkursänderungen, die für den Karteninhaber günstiger sind, werden ohne vorherige Mitteilung angewandt. Die vom Kartenherausgeber gegenüber dem Euro verrechneten Wechselkurse können jederzeit mit dem Euro-Referenzwechselkurs, wie er von der Europäischen Zentralbank (EZB) publiziert wird, verglichen werden, und zwar über folgende Webseite: <https://www.cornercard.eu/en/landing/forex/forex-EU.html>. Gemäss Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 sind die Informationen zu den Währungsumrechnungsentgelten als prozentualer Aufschlag auf die Euro-Referenzwechselkurse der EZB auszuweisen.

6.3. Wenn die Karte in einem Mitgliedstaat in einer Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird, verrechnet der Kartenherausgeber die in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angegebenen Fremdwährungs-Bearbeitungsspesen.

7. Ausführungsfristen

7.1. Wenn die Zahlungstransaktion innerhalb des EWR in Euro mit einer auf Euro lautenden Karte ausgeführt wird, gewährleistet der Kartenherausgeber, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers am ersten Geschäftstag nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags gutgeschrieben wird.

7.2. Für innerhalb des EWR in einer Währung eines anderen Mitgliedstaates als den unter Artikel 7.1 beschriebenen getätigten Zahlungstransaktionen gewährleistet der Kartenherausgeber, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers spätestens am vierten Geschäftstag nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags gutgeschrieben wird.

7.3. Für alle anderen nicht unter die Artikel 7.1 und 7.2 fallenden Zahlungstransaktionen nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass der Ausführungszeitpunkt für die Zahlungstransaktion den Betriebsvorschriften internationaler Zahlungssysteme unterliegt und dass der Kartenherausgeber in diesem Fall nicht an die oben angegebenen Fristen gebunden ist.

7.4. Falls der Kartenherausgeber keine betrügerische Verwendung und keinen Missbrauch der Karte feststellt und die mittels dieser Karte ausgelösten Zahlungstransaktionen ausführt, wird davon ausgegangen, dass der Kartenherausgeber, ausser im Fall von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten, die Zahlungstransaktion rechtsgültig ausgeführt hat – als ob die Zahlungstransaktion vom Karteninhaber ausgelöst worden wäre. Der Kartenherausgeber haftet nach Massgabe des Artikels 8.2 dieser Geschäftsbedingungen nicht für die Rückerstattung eines mittels der Karte ausgegebenen Betrags an den Karteninhaber, wenn die Karte betrügerisch oder anderweitig missbräuchlich benutzt wird.

7.5. Der Kartenherausgeber ist nicht zur Ausführung von Transaktionen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Bestimmungen, Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen oder Geldwäschereibestimmungen).

8. Beschwerden des Karteninhabers / Haftung des Karteninhabers

8.1. Frist für die Einreichung einer Beschwerde: Jede Beschwerde über eine unerlaubte oder fehlerhafte Ausführung oder eine Nichtausführung einer in einer Abrechnung aufgeführten Zahlungstransaktion muss vom Karteninhaber unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 13 Monate nach Belastung des Kontos, im Sinne von Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen an den Kartenherausgeber übermittelt werden. Wenn bis zum Ablauf der vorstehenden Frist keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird davon ausgegangen, dass der Karteninhaber die auf der betreffenden Abrechnung aufgeführten Zahlungstransaktionen autorisiert hat, woraufhin die Abrechnung als vom Karteninhaber endgültig akzeptiert gilt. Andere Ansprüche auf Berichtigung werden durch die Nichteinhaltung dieser Fristen nicht ausgeschlossen.

8.2. Unerlaubte Zahlungstransaktionen (falls eine Beschwerde innerhalb der festgelegten Frist eingereicht wird):

- Falls eine Zahlungstransaktion vom Kartenherausgeber nicht als vom Karteninhaber autorisiert angesehen werden kann, erstattet der Kartenherausgeber dem Karteninhaber den Betrag der betreffenden Zahlungstransaktion.
- Der Karteninhaber haftet jedoch weiterhin für alle Schäden, die aus einer unerlaubten Zahlungstransaktion unter den folgenden Umständen und Bedingungen resultieren:

Bis der Kartenherausgeber gemäss diesen Geschäftsbedingungen benachrichtigt wird, haftet der Karteninhaber bis zur Höhe von EUR 50 (bzw. dem Gegenwert in CHF, GBP oder USD) für Schäden, die aus einer unerlaubten Zahlungstransaktion im Falle eines Verlusts oder Diebstahls oder eines Missbrauchs der Karte entstehen, der dadurch ermöglicht wurde, dass der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte gemäss den vorliegenden Geschäftsbedingungen schuldhaft verletzt hat. Der Karteninhaber trägt jedoch keine Haftung, wenn für diesen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte vor der Zahlung nicht bemerkbar war oder diese Umstände vom Kartenherausgeber verursacht wurden. Ungeachtet des Vorstehenden trägt der Karteninhaber bis zur Meldung an den Kartenherausgeber den entstandenen Verlust in vollem Umfang, falls er grob fahrlässig oder durch vorsätzliches Fehlverhalten:

- seine Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte gemäss den vorliegenden Geschäftsbedingungen verletzt hat; und/oder
- die Meldung dieses Ereignisses verspätet übermittelt hat, d. h. nicht unmittelbar nach der Feststellung dieses Ereignisses wie in Artikel 12 dieser Geschäftsbedingungen definiert.

Abweichend davon ist eine Haftung des Karteninhabers ausgeschlossen, wenn der Kartenherausgeber bei den betreffenden Zahlungstransaktionen keine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des Artikel 4.3 dieser Geschäftsbedingungen verlangt hat, unabhängig davon ob diesem eine leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. In jedem Fall trägt der Karteninhaber die Verluste, die aus unerlaubten Zahlungstransaktionen entstehen, in vollem Umfang, falls er in betrügerischer Absicht gehandelt hat, auch wenn er die Meldung eines Ereignisses an den Kartenherausgeber vorgenommen hat oder der Kartenherausgeber keine starke

Kundenauthentifizierung verlangt hat. Falls die Karte ausserhalb eines Mitgliedstaates oder in einer anderen Währung als der Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird, trägt der Karteninhaber den aus unerlaubten Zahlungstransaktionen entstehenden Schaden, auch über einen Betrag von EUR 50 hinaus, wenn der Karteninhaber seine sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflichten fahrlässig verletzt hat.

8.3. Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung autorisierter Zahlungstransaktionen (falls eine Beschwerde innerhalb der festgelegten Frist eingereicht wird):

- Kann der Karteninhaber im Falle der Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung einer Zahlungstransaktion nachweisen, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag korrekt und fristgerecht übermittelt hat, so erstattet der Kartenherausgeber dem Karteninhaber den Gesamtbetrag der Zahlungstransaktion. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelten nicht, wenn die Karte ausserhalb eines Mitgliedstaates oder in einer anderen Währung als der Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird.
- Im Falle einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags kann der Kartenherausgeber auch soweit möglich und unter Ausschluss von Rückerstattungen gemäss dem vorstehenden Absatz Massnahmen ergreifen, um die fehlerhafte Ausführung zu beheben, sofern der Zahlungsauftrag alle Angaben enthält, die es dem Kartenherausgeber ermöglichen, den Mangel in der fehlerhaften Ausführung zu beheben, insbesondere falls der Kartenherausgeber einen anderen Betrag als den im Zahlungsauftrag angegebenen Betrag überwiesen hat.
- Im Falle einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags ist der Karteninhaber nicht berechtigt, die Rückerstattung des Gesamtbetrags der Zahlungstransaktion gemäss den vorstehenden Absätzen zu verlangen. Er kann jedoch Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Zinsen erheben, die dem Karteninhaber wegen einer solchen verspäteten Ausführung in Rechnung gestellt wurden.

8.4. Zahlungstransaktionen, für die bei der ursprünglichen Autorisierung kein genauer Betrag angegeben wurde:

- Wenn der Karteninhaber der Meinung ist, dass der Betrag eines über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber realistisch erwarten könnte, kann der Karteninhaber einen Antrag auf Rückerstattung der aufgrund dieses Zahlungsauftrags ausgeführten Zahlungstransaktion an den Kartenherausgeber richten. Der Karteninhaber muss seinen Antrag mit sachlichen Argumenten begründen – insbesondere in Bezug auf seine letzten Ausgaben und die Umstände, unter denen die fragliche Zahlungstransaktion erfolgt ist. Der Karteninhaber darf jedoch keine Einwände in Bezug auf ein Devisengeschäft geltend machen, wenn der zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber vereinbarte Wechselkurs angewandt wurde.
- Der Karteninhaber hat in jedem Fall nur Anspruch auf Rückerstattung des Betrags der betreffenden Zahlungstransaktion.
- Wenn der Karteninhaber Anspruch auf eine Rückerstattung gemäss Artikel 8.4 hat, muss ein vom Karteninhaber unterzeichneter schriftlicher Erstattungsantrag gemäss diesen Geschäftsbedingungen innerhalb von acht Wochen nach dem Datum, an dem der Betrag der Karte belastet wurde, beim Kartenherausgeber eingehen. Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt des vom Karteninhaber gestellten Rückerstattungsantrags und sofern der Kartenherausgeber den Rückerstattungsantrag annimmt, wird der Betrag der Zahlungstransaktion auf der Karte gutgeschrieben.
- Falls der Kartenherausgeber die Rückerstattung an den Karteninhaber ablehnt, muss er dem Karteninhaber innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt des vom Karteninhaber gestellten Rückerstattungsantrags die Gründe für ihre Ablehnung mitteilen. Diese Mitteilung erfolgt über die mit dem Karteninhaber im Kartenantrag und/oder in einem anderen massgeblichen Dokument vereinbarten Kommunikationsmittel.

Die in diesem Artikel 8.4 dargelegten Vorschriften gelten nicht, wenn die Karte ausserhalb eines Mitgliedstaates oder in einer anderen Währung als der Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird.

8.5. Falls innerhalb der oben genannten Fristen keine Beschwerden oder Rückerstattungsanträge vom Karteninhaber eingehen, haftet der Kartenherausgeber nicht für etwaige schädliche Folgen, die aus der Ausführung einer Zahlungstransaktion, gleich ob autorisiert oder nicht, der Nichtausführung oder der fehlerhaften Ausführung einer Zahlungstransaktion entstehen.

8.6. Wenn eine Zahlungstransaktion über den Zahlungsempfänger im Zusammenhang mit einer Zahlungstransaktion über eine Karte eingeleitet wird und der genaue Betrag zu dem Zeitpunkt, in welchem der Karteninhaber der Ausführung der Zahlungstransaktion zustimmt, nicht bekannt ist, kann der Kartenherausgeber Beträge in Höhe des vom Karteninhaber genehmigten Transaktionsbetrags sperren. Der Kartenherausgeber gibt die gesperrten Beträge unverzüglich nach Erhalt der Information über den genauen Betrag der Zahlungstransaktion frei, spätestens aber unmittelbar nach Erhalt des Zahlungsauftrags.

9. Haftung des Kartenherausgebers

9.1. In Fällen von leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet der Kartenherausgeber nur für typisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten. In Fällen von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten sowie hinsichtlich schuldhaft verursachter Personenschäden haftet der Kartenherausgeber in vollem Umfang.

9.2. Wenn die Karte nicht in einem Mitgliedstaat verwendet wird oder wenn sie in einer anderen Währung als der Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird, ist die Haftung des Kartenherausgebers für den Ausfall eines an der Ausführung der Zahlungstransaktion beteiligten Rechtssubjekts in jedem Fall auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieses Rechtssubjekts beschränkt.

9.3. Der Kartenherausgeber übernimmt jedenfalls keine Haftung, wenn eine Verletzung aufgrund von abnormen oder unvorhersehbaren Umständen resultiert, auf die der Kartenherausgeber keinen Einfluss hat, wie beispielsweise Unterbrechungen oder Ausfälle der Telekommunikationssysteme oder der eigenen Dienstleistungen des Kartenherausgebers (z.B. aufgrund von Feuer oder ähnlichen Katastrophen, Stromausfällen, Ausfall der Computersysteme oder Angriffen auf die Systeme des Kartenherausgebers). Der Kartenherausgeber haftet nicht für Schäden, die aus der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften, aus angekündigten oder unmittelbar bevorstehenden Massnahmen von Behörden, als Folge von Regierungshandlungen, Kriegshandlungen, Revolutionen, Bürgerkriegen, Streiks, Aussperrungen, Boykotten oder der Absperrung durch Streikposten resultieren können. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kartenherausgeber selbst eine Partei des Konflikts ist, seine Dienstleistungen nur teilweise betroffen sind oder ob eine solche Verletzung daraus resultiert, dass der Kartenherausgeber seine gesetzlichen Pflichten erfüllt.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1. Das Vertragsverhältnis kommt mit Annahme des Kartenantrages durch den Kartenherausgeber zustande und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Erfolgt die Kündigung auf Veranlassung des Karteninhabers, ist eine Frist von einem Monat einzuhalten, erfolgt sie auf Veranlassung des Kartenherausgebers, ist eine Frist von zwei Monaten einzuhalten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10.2. Im Falle aussergewöhnlicher Umstände, d. h. wenn der Karteninhaber u. a. seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen ist oder wenn der Kartenherausgeber der Auffassung ist, dass ihm durch die Fortführung seiner vertraglichen Beziehung mit dem Karteninhaber eine Haftung entstehen könnte, oder wenn die Zahlungstransaktionen des Karteninhabers gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen könnten oder der Karteninhaber seine Pflicht, in gutem Glauben zu handeln, nicht erfüllt, kann der Kartenherausgeber die gegenseitigen Beziehungen gemäss diesen Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen. In diesem Fall werden alle Verpflichtungen des Karteninhabers – selbst zukünftige Pflichten – unverzüglich durchgesetzt.

10.3. Zahlungstransaktionen, die sich in der Ausführung befinden, sind von der Kündigung dieses Vertragsverhältnisses nicht betroffen. Die Geschäftsbedingungen sowie die Gebühren der Banken gelten für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen, die sich in der Ausführung befinden, weiterhin.

10.4. Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wird eine im Voraus verrechnete Jahresgebühr anteilmässig rückstattet. Eine im Nachhinein verrechnete Jahresgebühr wird anteilmässig verrechnet.

11. Rückerstattung des Kartensaldos / Verzugszinsen / Aufwändersatz / Gesetzliche Widerrufsfrist

11.1. Preise, Zinsen und Gebühren: Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können dem Hauptkarteninhaber Preise, Zinsen und Gebühren belastet werden. Diese sind im Kartenantrag definiert. Es gilt zu beachten, dass für Transaktionen, die von Visa und/oder Mastercard als «Quasi-cash» oder «Geldtransfer» qualifiziert werden (z. B. bei der Aufladung einer Zahlungskarte bzw. Geldüberweisung auf eine solche Zahlungskarte mittels einer Comercard-Karte), Kommissionen belastet werden, deren Prozentsatz fortdauernd aktualisiert und unter «Geldtransfer» www.comercard.eu/de/allgemeine-bedingungen/ aufgeführt ist. Des Weiteren können dem Hauptkarteninhaber Drittkosten weiterverrechnet und vom Hauptkarteninhaber oder vom Begleitkarteninhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt bzw. belastet werden. Änderungen der Preise, Zinsen und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich (zum Beispiel aufgrund veränderter Kosten oder Marktverhältnisse), ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden dem Hauptkarteninhaber in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen steht dem Hauptkarteninhaber bei Widerspruch die umgehende Kündigung des Vertrages oder der betreffenden Dienstleistung zur Verfügung.

11.2. Die der Karte belasteten Beträge werden einmal pro Monat im Monatsauszug ausgewiesen und müssen bis zu dem im Monatsauszug angegebenen Termin (das «Rechnungsdatum») zurückgezahlt werden. Der Kartenherausgeber berechnet keine Zinsen, wenn der im Monatsauszug ausgewiesene Gesamtbetrag innerhalb der im Monatsauszug angegebenen Frist beim Kartenherausgeber eingeht. Sollte der Kartenherausgeber die Zahlung nicht bis zu dem im Monatsauszug angegebenen Datum in voller Höhe erhalten, gilt der Karteninhaber ohne weitere Mitteilung als mit dem gesamten im Monatsauszug ausgewiesenen Schuldsaldo in Verzug. In einem solchen Fall berechnet der Kartenherausgeber Zinsen zu einem in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten jährlichen Satz auf alle am Fälligkeitstag nicht bezahlten Beträge bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung (ein für den Karteninhaber günstigerer Zinssatz kann ohne vorherige Mitteilung angewandt werden). Soweit der Karteninhaber nichts Gegenteiliges erklärt, werden vom Karteninhaber geleistete Zahlungen zunächst zur Begleichung fälliger Zinsen und Gebühren verwendet.

11.3. Gerät der Karteninhaber schuldhaft mit der Bezahlung des im Monatsauszug ausgewiesenen Gesamtbetrags innerhalb der im Monatsauszug angegebenen Frist in Verzug, so ist der Kartenherausgeber berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt in der in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Höhe zu verlangen.

11.4. Hat der Karteninhaber zur Zahlung der monatlich in Rechnung gestellten Beträge die Ermächtigung zum Einzug von seinem Girokonto erteilt (SEPA- oder LSV-Lastschriftmandat), informiert der Kartenherausgeber den Karteninhaber, falls ein Bankeinzug zurückgewiesen wird. Für diese Mitteilung stellt der Kartenherausgeber den in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Aufwändersatz in Rechnung.

11.5. Wenn der Hauptkarteninhaber die Karte(n) per Post, Fax oder anderweitig auf dem Korrespondenzweg beantragt hat, kann dieser innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag mittels einer eindeutigen Erklärung zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Annahme seines Kartenantrags durch den Kartenherausgeber. Zur Wahrung der Rücktritts-/Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktritts-/Widerrufserklärung, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Karteninhaber kann dafür das Muster gemäss Webseite für eine Rücktritts-/Widerrufserklärung verwenden, die jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktritts-/Widerrufserklärung ist zu richten an:

Comer Europe AG
Städte 17, 9490 Vaduz Fürstentum Liechtenstein
E-Mail: info@comercard.eu
Tel.: +423 388 99 99

11.6. Der Widerruf entbindet den Karteninhaber nicht von seiner Pflicht, alle ausstehenden Beträge, die aufgrund von Zahlungstransaktionen, die vor der Widerrufsmittelung ausgelöst wurden, von seinem Kartenguthaben abgebogen wurden, verzugslos und keinesfalls nach dem Datum zurückzuzahlen, das im Monatsauszug angegeben ist, den er vom Kartenherausgeber erhalten hat. Darüber hinaus ist der Kartenherausgeber in einem solchen Fall nicht verpflichtet, die Ausgabe- und Aktivierungsgebühr, die vom Karteninhaber gemäss Artikel 2.4 dieser Geschäftsbedingungen gezahlt wurde, zurückzuerstatten. Ferner muss der Karteninhaber, falls er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, ohne Verzug für die Dienstleistungen bezahlen, die ihm der Kartenherausgeber bis zu seinem Widerruf tatsächlich erbracht hat, wie im Kartenantrag festgelegt. Die Karte wird vom Kartenherausgeber sodann gesperrt und der Vertrag beendet.

11.7. Falls der Hauptkarteninhaber von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, muss er dies vor Ablauf der oben genannten Frist schriftlich mitteilen. Die Karte wird vom Kartenherausgeber gesperrt. Dies entbindet den Karteninhaber jedoch nicht von seiner Pflicht, alle ausstehenden Beträge, die aufgrund von Zahlungstransaktionen, die vor der Widerrufsmittelung ausgelöst wurden, von seinem Kartenguthaben abgebogen wurden, verzugslos und keinesfalls nach dem Datum zurückzuzahlen, das im Monatsauszug angegeben ist, den er vom Kartenherausgeber erhalten hat. Ferner muss der Karteninhaber, falls er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, ohne Verzug für die Dienstleistungen bezahlen, die ihm der Kartenherausgeber bis zu seinem Widerruf tatsächlich erbracht hat, wie im Kartenantrag festgelegt.

11.8. Da die vom Kartenherausgeber im Austausch für auf die Karte geladenes elektronisches Geld erhaltenen Gelder keine gedeckten Einlagen im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG) in der jeweils geltenden Fassung darstellen, kann der Karteninhaber nicht von den im liechtensteinischen BankG vorgeschriebenen Einlagensicherungssystemen profitieren.

12. Ereignis in Bezug auf eine Karte

12.1. Im Falle eines Ereignisses muss der Karteninhaber das Ereignis unverzüglich (spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung eines solchen Ereignisses) telefonisch mit anschliessender schriftlicher Bestätigung an die Anschrift des Kartenherausgebers melden. Nach Eingang der Meldung wird die Karte sofort gesperrt. Der Karteninhaber verpflichtet sich, den Kartenherausgeber nach Treu und Glauben bei der Aufklärung der Umstände und der Erhebung anderer relevanter Informationen in Bezug auf das Ereignis zu unterstützen, die Massnahmen zu ergreifen, die der Kartenherausgeber in Zusammenhang mit den Ermittlungen verlangen kann.

12.2. Der Kartenherausgeber haftet nicht für Schäden, die aus der Sperrung einer Karte infolge der Meldung eines Ereignisses durch einen Dritten entstehen, der sich selbst als der Karteninhaber oder eine dem Karteninhaber nahestehende Person ausweist.

12.3. Dem Karteninhaber werden in diesem Fall für den Ersatz einer Karte keine Kosten in Rechnung gestellt. Grundsätzlich dauert der Ersatz einer Karte mindestens 7 Tage nach Eingang der Ereignismeldung.

13. Sperrung und Einziehung der Karte

13.1. Der Kartenherausgeber behält sich nach seinem Ermessen das Recht vor, die Karte des Karteninhabers jederzeit zu sperren oder einzuziehen (z.B. an Geldautomaten), wenn:

- Die Sicherheit der Karte gefährdet wurde;
- Der Kartenherausgeber Gründe hat, ein Ereignis zu vermuten (z.B. nach der Feststellung von verdächtigen Transaktionen), oder ihm ein Ereignis gemeldet wurde;
- Berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass der Karteninhaber seine Verpflichtungen gegenüber dem

Kartenherausgeber nicht einhalten wird, z.B. wenn das Kartenguthaben unzureichend ist, um die Ausführung von Zahlungsaufträgen abzudecken;

- Der Kartenherausgeber gesetzlich verpflichtet ist, die Karte zu sperren, oder berechtigt ist, diese Geschäftsbedingungen aus wichtigen Gründen zu kündigen.

- Falls eines der oben genannten Ereignisse eintritt, muss der Kartenherausgeber den Karteninhaber darüber soweit möglich vor der Sperrung/Einziehung der Karte gemäss Artikel 16 dieser Geschäftsbedingungen informieren, es sei denn, dem Kartenherausgeber ist dies gesetzlich untersagt. Der Kartenherausgeber haftet nicht für Folgen, die dem Karteninhaber durch die Sperrung oder Einziehung der Karte und/oder dadurch entstehen können, dass der Karteninhaber verspätet oder gar nicht über die genannte Sperrung oder Einziehung informiert wird, ausser im Fall von vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit. Die Verwendung einer gesperrten oder eingezogenen Karte ist unrechtmässig und kann ebenso wie die Pflichten, die dem Karteninhaber dadurch entstehen, strafrechtlich verfolgt werden. Unter solchen Umständen behält sich der Kartenherausgeber das Recht vor, den angeschlossenen Händlern/Banken alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um den fälligen Betrag direkt vom Karteninhaber zu erhalten.

14. Datenbearbeitung und Datenschutz

- Der Kartenherausgeber ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung («DSGVO») und der liechtensteinischen Datenschutzgesetzgebung (das «Datenschutzgesetz») und muss als solcher die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhalten. Der Kartenherausgeber nimmt zur Kenntnis, dass der Kartenherausgeber in seiner Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher die vom Karteninhaber bereitgestellten Daten in elektronischer oder anderweitiger Form erfasst, speichert und verarbeitet, und zwar zum Zweck der Erbringung der vom Karteninhaber beantragten Dienstleistungen und in Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Pflichten.

- Die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten des Karteninhabers erfolgt unter der gemeinsamen

Verantwortung, gemäß Artikel 26 der DSGVO, von:

- **Cornèr Europe AG**, Städtle 17, 9490 Vaduz, Liechtenstein
- **dem Finanzintermediär**

Die beiden Unternehmen haben eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung getroffen, die festlegt, wer welche Verpflichtungen gemäß der DSGVO erfüllt.

Die Hauptelemente dieses Abkommens sind wie folgt:

- Insbesondere ist die *Cornèr Europe AG* für die Einhaltung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der DSGVO (Artikel 10, 11 und 12 des monegasischen Datenschutzgesetzes) verantwortlich, *sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten einer betroffenen Person unter gemeinsamer Verantwortung erfolgt*. Folgende personenbezogene Daten sind von dieser gemeinsamen Verarbeitung betroffen (einschließlich zu Testzwecken) und daher von der gemeinsamen Verantwortung der oben genannten Parteien: (i) alle im Kartenantragsformular enthaltenen Daten, einschließlich Stammdaten und sonstiger Daten des Antragstellers für die Hauptkarte, sowie Daten zum Partnerkarteninhaber; (ii) alle Daten und Informationen bezüglich des Master Card-Inhabers oder der Partnerkarte, die im Rahmen der Ausführung des Kartenvertrags mit dem Karteninhaber ausgetauscht oder verarbeitet oder von ihm über eine gemeinsame IT-Infrastruktur verarbeitet werden (z. B. Daten zu Transaktionen mit der Karte, persönliche Daten), Informationen zum Ausgabelimitt, zur Ausgabe, zur Sperrung oder zum Austausch von Karten sowie zu den im Kundenservice ausgetauschten Informationen; (iii) Informationen zum Gegenstand und Inhalt eines Anspruchs, den der Karteninhaber bei Cornèr Europe AG oder dem Finanzintermediär im Zusammenhang mit der Kartenvereinbarung eingereicht hat.

- In diesem Zusammenhang ist *Cornèr Europe AG* auch für die Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte von Betroffenen verantwortlich. Unabhängig davon können Sie Ihre Rechte als Datenträger (z. B. Zugriffsrecht, Berichtigung, Löschung) gegenüber jedem der genannten Datenverantwortlichen geltend machen. Der zentrale Ansprechpartner für Datenschutzfragen wurde wie folgt bestimmt:

Cornèr Europe AG

E-Mail: dataprotection@cornereurope.li

Wir stellen Ihnen gerne auf Anfrage weitere Informationen zur gemeinsamen Haftungsvereinbarung zur Verfügung.

- Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Kartenherausgeber dessen personenbezogene Daten soweit nötig an Dritte weiterleiten kann, insbesondere um die Funktionstüchtigkeit der Karte im Rahmen des Visa- oder Mastercard-Netztes zu gewährleisten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt auch an andere Rechtssubjekte des Finanzsektors und an angeschlossene Händler/Banken, die an dem betreffenden internationalen Kartenzahlungssystem teilnehmen, an die Kartenhersteller und an die Rechtssubjekte, die die jeweilige Kartenzahlung besitzen, sowie an die internationalen Genehmigungsbehörden und Clearingstellen.

- Darüber hinaus nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Kartenherausgeber die personenbezogenen Daten des Karteninhabers und die aus der Kartennutzung resultierenden Transaktionsdaten an die Outsourcing-Partner des Kartenherausgebers in der Schweiz, in Grossbritannien oder in der Europäischen Union weiterleiten kann, um eine einwandfreie Abwicklung des gesamten Kartenvertrages sicherzustellen. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass seine personenbezogenen Daten und seine Transaktionsdaten auch beim Outsourcing-Partner des Kartenherausgebers im europäischen Ausland (insbesondere in der Schweiz und in Grossbritannien) gespeichert werden. Der Kartenherausgeber ist dafür verantwortlich, dass diese Daten sicher und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des liechtensteinischen Datenschutzrechts bearbeitet und aufbewahrt werden.

- Mit der Nutzung der Karte akzeptiert der Karteninhaber, dass Daten erfasst, gespeichert und übertragen werden zum Zweck der Identifikation des Karteninhabers und der Ermittlung des Kartenguthabens unter Einsatz der erforderlichen Mittel, um (i) angemessene Transaktionsbestätigungen und Abrechnungen durch den Kartenherausgeber zu erstellen, (ii) diese Daten den Betreibern des Kartenzahlungssystems und den Rechtssubjekten, die an diesem Zahlungssystem beteiligt sind, zur Verfügung zu stellen und an diese zu übermitteln, (iii) diese Daten auf den Systemen der Betreiber des Kartenzahlungssystems und der Rechtssubjekte, die an diesem Zahlungssystem beteiligt sind, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften zu speichern.

- Der Kartenherausgeber haftet nur im Fall von grober Fahrlässigkeit für die unerlaubte Übertragung von Daten im Rahmen des Informationsflusses, der über das internationale Kartenzahlungssystem stattfindet. Der Kartenherausgeber haftet nicht für die unerlaubte Übertragung von Informationen, die aus Transaktionsbestätigungen oder Kartenabrechnungen (z.B. das Kartenguthaben oder die Kartennummer) hervorgehen. Der Karteninhaber muss die Geheimhaltung dieser Daten sicherstellen.

- Zur Einhaltung der geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche ist der Kartenherausgeber berechtigt, alle notwendigen Überprüfungen in Bezug auf die Identität und den finanziellen Hintergrund des Karteninhabers durchzuführen.

- Im Übrigen gilt die Data Protection Policy der Cornèr Europe AG, welche unter cornercard.eu publiziert ist.

15. Online-Informationen und -Abrechnungen / Papierrechnung

- Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Kartenherausgeber, soweit die gesetzlichen Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen an den Karteninhaber über eine Website erfüllt sind, bestimmte Informationen ausschliesslich über eine solche Website zur Verfügung stellen kann. Daher verpflichtet sich der Karteninhaber, die Website des Kartenherausgebers regelmässig zu besuchen.
- Eine elektronische Abrechnung der ausgeführten Zahlungstransaktionen wird einmal monatlich erstellt und dem Karteninhaber mittels der Online-Zugangsfunktionen der Website des Kartenherausgebers zur Verfügung gestellt (e-Abrechnung). Die e-Abrechnung enthält insbesondere ausgeführte Zahlungstransaktionen, Aufladungen, Gebühren und Kosten. Im Falle von Abweichungen gegenüber den internen Aufzeichnungen des Kartenherausgebers haben Letztere Vorrang. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die Aufstellungen verzugslos zu prüfen.
- Sollte der Karteninhaber die Abrechnung in elektronischer Form nicht erhalten oder nicht in der Lage sein, die e-Abrechnung des betreffenden Monats abzurufen, muss er den Kartenherausgeber darüber unverzüglich informieren. Liegt keine Meldung vor, wird davon ausgegangen, dass der Karteninhaber die Abrechnung innerhalb der vorstehend genannten Frist erhalten hat und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.
- Der Karteninhaber kann vom Kartenherausgeber auch die Zustellung der Abrechnung per Post oder Kurier verlangen. Sollte die Anforderung der Abrechnung nicht auf einem gesetzlichen Auskunftsrecht beruhen, stellt der Kartenherausgeber hierfür den in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Aufwandsatz in Rechnung.

16. Mitteilungen und Anfragen des Karteninhabers

- Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Mitteilung oder Übertragung von Informationen entsprechend der in der zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber z.B. im Kartenantrag oder einem anderen Dokument vereinbarten Weise. Je nachdem, welches Kommunikationsmittel vereinbart worden ist, stellt der Kartenherausgeber dem Karteninhaber die Informationen zur Verfügung, welche für die technische Anbindung des Karteninhabers an das betreffende Kommunikationsmittel erforderlich sind.
- Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen des Kartenherausgebers im Sinne dieses Vertrags gelten bei einem Versand auf dem Postweg drei Kalendertage nach dem Datum der Absendung der betreffenden Benachrichtigungen oder Mitteilung bzw. bei einem Versand per Fax am Datum ihres Versands, das auf dem Faxbericht angegeben ist, als ordnungsgemäss zugestellt.
- Alle Mitteilungen, Anträge und Anfragen des Karteninhabers an den Kartenherausgeber müssen an den Kartenherausgeber gerichtet werden.
- Alle Mitteilungen zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber in Bezug auf die Ausgabe und Verwendung der Karte erfolgen in der von den Parteien zu Beginn der vertraglichen Beziehung mit dem Kartenherausgeber in Bezug auf die Ausgabe einer Karte gewählten Sprache.
- Der Karteninhaber kann jederzeit während der vertraglichen Beziehung mit dem Kartenherausgeber eine Kopie dieser Geschäftsbedingungen, des Kartenantrags und aller anderen Informationen, der Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Nutzung der Karte, wie in einem anderen massgeblichen Dokument angegeben, in ihrer jüngsten/aktualisierten Fassung anfordern.

17. Zustimmung / Übertragbarkeit / Einhaltung der Rechtsvorschriften / Informationsaustausch

- Der Kartenherausgeber und/oder der Kartenvermittler oder ihre jeweiligen Vertreter sind berechtigt, Telefongespräche zwischen ihnen und dem Karteninhaber zur Qualitätssicherung und aus Sicherheitsgründen aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen auf Datenträgern zu speichern und sie ein Jahr lang aufzubewahren.
- Der Kartenherausgeber kann seine Rechte aus dem Kartenvertrag mit dem Karteninhaber ganz oder teilweise an andere Gesellschaften der Cornèr Group («Dritte») im In- und Ausland übertragen. Er darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden.
- Der Karteninhaber verpflichtet sich, dem Kartenherausgeber alle Steuern oder Gebühren zu bezahlen, welche die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder ausländische Steuerbehörden bereits eingeführt haben oder künftig einführen werden, die vom Kartenherausgeber gezahlt wurden oder die der Kartenherausgeber zahlen muss oder ggf. zahlen muss und die aufgrund von Transaktionen erhoben werden, die in Zusammenhang mit der Beziehung des Kartenherausgebers mit dem Karteninhaber ausgeführt werden. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, den fälligen Betrag entsprechend der Karte des Karteninhabers zu belasten, unabhängig von dem Ausführungstag der ursprünglichen Transaktionen.
- Der Karteninhaber ist dafür verantwortlich, in all seinen Geschäftsbeziehungen mit dem Kartenherausgeber sicherzustellen, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Pflichten erfüllt werden (namentlich Steuerpflichten in dem Land bzw. in denjenigen Ländern, in welchen der Karteninhaber mit Bezug auf die beim Kartenherausgeber hinterlegten Vermögenswerte sowie hinsichtlich sämtlicher mit dem Kartenherausgeber unterhaltenen Geschäftsbeziehungen steuerpflichtig ist).
- Falls der Karteninhaber die oben genannten Pflichten nicht erfüllt, ist er allein für alle sich daraus ergebenden Folgen verantwortlich (einschliesslich möglicher finanzieller und strafrechtlicher Sanktionen und Massnahmen). Der Kartenherausgeber übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Dieselben Pflichten obliegen auch dem wirtschaftlich Berechtigten eines beim Kartenherausgeber geführten Kartenvertrages. Im Falle eines Zweifels im Hinblick auf den genauen Inhalt der eigenen Pflichten ist der Karteninhaber gehalten, sich an einen Rechtsberater oder sonstigen Fachspezialisten zu wenden.
- Wenn der Karteninhaber detaillierte Monatsauszüge oder spezifische Informationen vom Kartenherausgeber benötigt, um gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Pflichten zu erfüllen, muss der Karteninhaber den Kartenherausgeber unverzüglich informieren.
- Der Karteninhaber wird ausserdem hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass der Kartenherausgeber verpflichtet sein kann, den Namen des Karteninhabers oder den Namen des wirtschaftlich Berechtigten eines beim Kartenherausgeber geführten Kartenvertrages an die zuständigen ausländischen Behörden (einschliesslich Steuerbehörden) zu übermitteln, und zwar auf der Grundlage und im Rahmen von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung.

18. Annahme und Änderungen der Vertragsunterlagen

- 18.1. Durch Einreichung seines Kartenantrags gelten diese Geschäftsbedingungen sowie alle anderen Informationen und Bedingungen in Bezug auf die Nutzung der Karte als in vollem Umfang akzeptiert, wie sie im Kartenantrag und/oder in einem anderen massgeblichen oder darauf verwiesenen Dokument angegeben (und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geändert/aktualisiert) werden. Die Verwendung der Karte stellt eine weitere Bestätigung der Annahme der oben genannten Bedingungen dar, insbesondere die zu einem späteren Zeitpunkt durch angemessene Mittel mitgeteilten Aktualisierungen oder Änderungen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten alle in diesen Geschäftsbedingungen, im Kartenantrag und/oder in anderen massgeblichen Dokumenten enthaltenen Informationen so lange als gültig, wie diese Geschäftsbedingungen in Kraft bleiben.
- 18.2. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor, den Kartenantrag, diese Geschäftsbedingungen und alle anderen Informationen und vereinbarten Bedingungen für die Nutzung der Karte mit der (stillschweigenden) Zustimmung des Karteninhabers unter Anwendung des unter Artikel 18.4 dieser Geschäftsbedingungen angeführten Verfahrens zu ändern, namentlich im Falle von Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen im Banken- und Finanzmarktsektor, bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen zur Ausgabe von Zahlkarten oder Änderungen, die sich auf die Bedingungen an den Finanzmärkten auswirken. Die vom Kartenherausgeber zu erbringenden Leistungen dürfen durch solche Änderungen nur geringfügig eingeschränkt werden und nur dann, wenn dies aufgrund der oben genannten Gründe notwendig ist oder eine bestimmte Leistung nicht mehr kostendeckend in der ursprünglich vereinbarten Form erbracht werden kann.
- 18.3. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, einmal jährlich mit der (auch stillschweigenden) Zustimmung des Karteninhabers Änderungen der in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Entgelte im Wege einer Anpassung an den vom zuständigen Amt für Statistik des Fürstentum Liechtenstein publizierten Landesindex der Konsumentenpreise vorzunehmen (erhöhen/senken). Eine allfällige Entgelterhöhung kann nur mit der (auch stillschweigenden) Zustimmung des Karteninhabers, eine Entgeltensenkung auch ohne dessen Zustimmung erfolgen. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte vom Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorvergangenen Jahres. Bei einer negativen Indexentwicklung des VPI im vorhin genannten Vergleichszeitraum gibt der Kartenherausgeber diese Änderung an den Karteninhaber weiter (Entgeltensenkung). Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet. Das Verfahren einer beabsichtigten Änderung der Entgelte richtet sich nach Artikel 18.4 dieser Geschäftsbedingungen.
- 18.4. Beabsichtigt der Kartenherausgeber, den Kartenantrag, diese Geschäftsbedingungen oder andere für die Nutzung der Karte relevanten Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, muss der Karteninhaber, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht abweichend geregelt, über diese Änderungen unverzüglich in Papierform oder mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers (z.B. per E-Mail) informiert werden. Dabei müssen die von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Klauseln einschliesslich ihres Inhalts angegeben werden. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann der Kartenherausgeber diese Informationen über seine regelmässig aktualisierte Website oder diejenige des Kartenvermittlers zur Verfügung stellen. Die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen können auch durch ein separates Dokument umgesetzt werden, das dann wesentlicher Bestandteil des Kartenantrags, dieser Geschäftsbedingungen oder zusätzlich auf die Karte anwendbarer Nutzungsbedingungen wird. Die Änderungen, Ergänzungen und separaten Dokumente gelten als akzeptiert, wenn der Karteninhaber ihnen nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang durch eine schriftliche Mitteilung an den Kartenherausgeber widerspricht.
- 18.5. Wenn der Karteninhaber den Änderungen, Ergänzungen oder separaten Dokumenten widerspricht, ist er berechtigt, die vertragliche Beziehung in Bezug auf seine Karte mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19. Rechtswahl / Gerichtsstand

- 19.1. Alle Rechtsbeziehungen (einschliesslich der gesamten vorvertraglichen Beziehungen) zwischen dem Karteninhaber und dem Kartenherausgeber unterliegen dem materiellen Recht des Fürstentums Liechtenstein unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 19.2. Der Gerichtsstand richtet sich für Verbraucher im Inland nach dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der Beschäftigung.

20. Unternehmensinformation / Aufsichtsbehörde / Schlichtungsstelle

- 20.1. Unternehmensinformation: Cornèr Europe AG
 Städtle 17, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
 Tel. +423 388 99 99
 E-Mail: info@comercard.eu
 Website: <https://www.comercard.eu>
 Sitz: Vaduz, eingetragen im Handelsregister Liechtenstein
 Firmenbuchnummer: FL-0002.577.203-7
- 20.2. Zuständige Aufsichtsbehörden
 Hauptaufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
 Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
 Tel. +423 236 73 73, Fax +423 236 73 74
 E-Mail: info@fma-li.li
- 20.3. Schlichtungsstelle
 aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich
 E-Mail: info@schlichtungsstelle.li
 Website: www.schlichtungsstelle.li

Version 01/2026_FL